

## **Vereins-Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 03.12.2008 in Berlin gegründete Verein trägt den Namen Diplomatic Softball & Sports League e.V. gemeinnützig und hat die Adresse  
c/o Sheldon Eisenhower, Celsiusstraße 54, 12207 Berlin.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die länderübergreifende Förderung des Sports im Erwachsenen- und Jugendsport durch Integration, Aus- und Weiterbildung, Teilnahme an Liga-Spielen, Turnieren und durch Sport- Veranstaltungen jeglicher Art.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind Mitglieder.
3. Mitglied kann jeder werden, der die Satzung und Beitragsordnung sowie die Ziele des Vereins anerkennt.
4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im Sinne des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben, oder die die Ziele des Vereins in herausragendem Maße in der Öffentlichkeit fördern, und denen gemäß § 5 Abs. 5 die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand verliehen wird. Ehrenmitglieder sind im Sinne der Satzung Mitgliedern gleichgestellt. Für besondere Verdienste im Sinne der Vereinszwecke können ehemalige Vorsitzende des Vereins von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende ernannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ehrenvorsitzende sind im Sinne der Satzung Mitgliedern gleichgestellt. Der Ehrenvorsitz wird mit Annahme durch den gewählten Ehrenvorsitzenden wirksam.

5. Juristische und sonstige Personenvereinigungen können Mitglieder des Vereins werden, haben jedoch bei Abstimmungen und Wahlen nur eine Stimme. Dem Verein ist beim Beitritt mitzuteilen, durch welche Einzelperson das Stimmrecht ausgeübt wird. Dieses Stimmrecht gilt bis zum Widerruf durch das Mitglied.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht an eine Nationalität gebunden, sie steht Bürgern aller Nationen offen.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Verein schriftlich beantragt.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand des Vereins, wobei eine 2/3 Mehrheit für den Aufnahmebeschluss erforderlich ist. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Der schriftliche Aufnahmeantrag als Mitglied gilt als angenommen, sofern nicht der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages die Aufnahme ablehnt. § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 geltend entsprechend.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit Annahme durch das Ehrenmitglied wirksam.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres zu erklären. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einreichen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss eines Mitgliedes. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder nehmen an den Abstimmungen in der Mitgliederversammlung teil.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angaben der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 7 Tagen per E-Mail an die aktiven Mitglieder einberufen. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von 7 Tagen einberufen werden, wenn dies von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung richten sich nach den Vorschriften des §6.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren:
  - a. den Vorstand
  - b. zwei Kassenprüfer
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte der Mitglieder einen Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht zur Kenntnis, genehmigt die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabrechnung und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
7. Über die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer, vom Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten) zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Berufung über Ausschluss eines Mitgliedes.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden, gleichzeitig Präsident
  - b. dem 2. Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer
  - e. bis zu zwei weiteren Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (gem. § 26 BGB) von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder 1d und 1e gehören dem erweiterten Vorstand an. Bei Vorstandssitzungen haben alle Mitglieder des Vorstandes eine Stimme.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand beschließt über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung kraft dieser Satzung zuständig ist, er hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchhaltung; Erstellen eines Jahresberichtes;
- e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung- und Ausschluss von Mitgliedern;
- g. Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
- h. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Mitglieder ernennen, die dem Vorstand zuarbeiten.

4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten) oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssitzungsleiters.

5. Sämtliche Ämter des Vereins werden ehrenamtlich geführt.

## **§ 11 Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse**

Wahlen ( Personalentscheidungen ), bedürfen der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Kuratorium**

Zum Zwecke der Förderung des Vereins im öffentlichen, gesellschaftlichen und politischen Raum kann der Vorstand ein Kuratorium berufen.

## **§ 13 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen ist sparsam zu bewirtschaften. 2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufend, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Berliner Baseball- und Softballverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuführt. 3. Das Vermögen darf dem Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes übertragen werden.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die gewählten Kassenprüfer sind verpflichtet, spätestens drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres eine eingehende Kassenprüfung vorzunehmen und darüber Einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, jederzeit stichprobenartige Prüfungen vorzunehmen.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins, Berlin.

## **§ 16 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Berlin, den 1. Februar 2018

Sheldon Eisenhower  
1. Vorsitzender und Präsident

Rodney Usakowski  
2. Vorsitzender

Petra Müller  
Schatzmeisterin